



Inhalt:

EDITORIAL	Seiten 3 - 4
1. AKTUELLES	Seiten 4 - 5
<ul style="list-style-type: none">• SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)• Überbrückungshilfe IV des BMWi	
2. BERUFSRECHT	Seiten 5 - 7
<ul style="list-style-type: none">• ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte• § 30 BRAO - Zustellungsbevollmächtigung - Pool	
3. ERV/BEA	Seiten 7 - 25
<ul style="list-style-type: none">• Verkündung ERVB 2022 im Bundesanzeiger vom 26.11.2021• Empfehlung zur Benennung von Schriftstücken im elektronischen Rechtsverkehr• Keine Schriftformersetzung durch die Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges im Verwaltungsverfahren• Wegweiser zum elektronischen Rechtsverkehr• Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr ab 01.01.2022• Technische Probleme bei der Einreichung per beA – was ist zu tun?• Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbstständige	
4. PERSONALNACHRICHTEN	Seiten 26 - 27
5. AUSBILDUNG	Seiten 27 - 30
<ul style="list-style-type: none">• Ausbildungsstandort Pirmasens gefährdet	
6. RECHTLICHES/PROZESSUALES	Seite 30
<ul style="list-style-type: none">• Urteil des Bundessozialgerichtes vom 08.12.2021, Az. B 2 U 4/21 R	
7. STELLENMARKT	Seiten 31 - 33



8. VERANSTALTUNGEN

Seiten 33 - 35

- Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI
- Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

9. IMPRESSUM

Seite 35



EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erneut geht ein Jahr zu Ende, das für die Anwaltschaft aufgrund seiner gesetzgeberischen Maßnahmen mit großen Herausforderungen verbunden war. Zudem waren alle Kolleginnen und Kollegen gezwungen, bei Ausübung ihrer Tätigkeit den schwierigen Pandemiezeiten gerecht zu werden.

Das neue Jahr verspricht in beiden Punkten leider keine Besserung.

Die Hoffnung, die Pandemie in Deutschland, Europa und der Welt zeitnah und dauerhaft einzudämmen, schwindet. Hinzu kommen die unsäglichen Anfeindungen unseres Gemeinwesens durch Bürger, die mehr zu Rebellion und Anfeindung, statt zu Reflektion und Diskussion neigen.

Die Hoffnung der Anwaltschaft, von Politik und Gesetzgeber mit ihren berechtigten Anliegen auf Beibehaltung bzw. Stärkung ihrer Unabhängigkeit wieder mehr gehört zu werden, wurde im Koalitionsvertrag der neuen Regierung zumindest gedämpft.

Aufweichungen der Erfolgshonorar-Regelungen und des Fremdbesitzverbots sind weiterhin in der Diskussion.

Die dem Verbraucherschutz dienenden Berufspflichten der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und das Verbot der Interessenkollision dürfen nicht relativiert werden. Um es mit den Worten des Kollegen Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto, Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm zu sagen: Dieses Schutzniveau darf nicht deshalb gesenkt werden, weil es nicht in das Geschäftskonzept von Legal-Tech-Unternehmen passt, die auf den Rechtsdienstleistungsmarkt drängen.

Die Einbeziehung der Anwaltschaft in den neu aufzulegenden Pakt für den Rechtsstaat muss nach wie vor von uns eingefordert werden.

Das wichtige Thema der Geldwäscheaufsicht droht der Anwaltschaft aus der Hand genommen zu werden, mit der Gefahr der Beeinträchtigung des Mandatsgeheimnisses.

Was mir trotz allem aber wichtig ist zu erwähnen: Zu den vorgenannten Punkten besteht unter den Vertretern der 28 Rechtsanwaltskammern in Deutschland - gleich ob groß oder klein und unabhängig von den Kanzleistrukturen ihrer Mitglieder - großes Einvernehmen.



Dies gibt Hoffnung, dass die Anwaltschaft den Herausforderungen auch des kommenden Jahres gemeinsam gerecht werden wird.

Zuletzt gilt es Dank zu sagen. Im Namen des Kammervorstands danke ich den Vertretern der Justiz für das vertrauensvolle Zusammenwirken im Interesse der Rechtspflege. Ich danke allen in unserem Berufstand ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen. Ich danke den mit der Ausbildung der Referendare und der Auszubildenden betrauten Personen, insbesondere den Ausschussmitgliedern und den Lehrerinnen und Lehrern in den Berufsbildenden Schulen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Thomas Seither
Präsident

1. AKTUELLES

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Aktualisierte Informationen des AS Arbeitsrecht der BRAK, Stand: Dezember 2021

Der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht hat seine Informationen zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) aktualisiert. Die aktualisierten Informationen finden Sie auf der Homepage der BRAK unter folgendem Link:

<https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-arbeitsrecht/>



Überbrückungshilfe IV des BMWi

Fortführung der bisherigen Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31.03.2022

In Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 18.11.2021 und unter Berücksichtigung des MPK-Beschlusses vom 02.12.2021 haben sich das BMF und das BMWi darauf geeinigt, dass die bisherige Überbrückungshilfe III Plus im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis zum 31.03.2022 fortgeführt wird. Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus kann bis zum 31.03.2022 gestellt werden. Für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfeprogramme (Überbrückungshilfe I bis III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

2. BERUFSRECHT

ABC-Steuerfragen der Rechtsanwälte

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seinen Beitrag „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte“ um Beiträge zu den Themen „Doppelte Haushaltsführung“ und „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona!“ ergänzt.

Den Beitrag finden Sie auf der BRAK-Homepage unter folgendem Link:

<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/abc-steuerfragen/>

§ 30 BRAO – Zustellungsbevollmächtigung – Pool

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

immer wieder bin ich in den letzten Monaten auf ein Thema gestoßen, dessen Entwicklung ich bedauere.

Bereits 2019 waren unter den Zulassungsrückgaben 52% der Kolleg:innen jünger als 40 Jahre. Im Vergleich hierzu wurden aus altersbedingten Gründen im Jahr 2019 nur 48% der Zulassungen zurückgegeben.



Ursachen hierfür gibt es sicher viele. Der Hauptgrund dürfte aber sein, dass es immer noch oder gerade heute sehr schwierig ist, Familie und Beruf unter einen Hut zu bekommen. Lösungsansätze gibt es viele, es wird auch sicher nicht den einen richtigen Weg geben. Dennoch können auch kleine Beiträge gegen die oben genannte Entwicklung wirken.

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleg:innen wegen einer bevorstehenden Elternzeit ihre Zulassung zurückgeben, da sie keinen Zustellungsbevollmächtigten für die Zeit der Elternzeit finden. Einen solchen benötigen sie/Sie aber, wenn sie/Sie einen Antrag nach § 29 BRAO (Antrag auf Befreiung der Kanzleipflicht) stellen wollen.

Tritt der Fall ein, dass sie/Sie keinen Zustellungsbevollmächtigten finden und damit die Zulassung zurückgegeben werden muss, entstehen Kosten für die Rückgabe und die spätere Neubeantragung sowie finanzielle Einbußen beim Versorgungswerk und es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob sich nach der Elternzeit der betroffene Kolleg:in überhaupt für einen Wiederbeantragung der Zulassung entscheidet oder in anderen Bereichen juristisch tätig wird.

Aufgrund dieser in den letzten Monaten häufiger auftretenden Problematik ist die Idee entstanden, dass die Kammer den Kolleg:innen einen Pool anbietet, in dem Kolleg:innen freiwillig als Zustellungsbevollmächtigte zur Verfügung stehen.

Die Aufgabe des Zustellungsbevollmächtigten ist der Empfang der Post, insb. der beA Posteingänge, die Sicherstellung der Zustellung von Empfangsbekanntnissen und deren Weiterleitung an den sich in Elternzeit befindenden Kolleg:in. Es soll sich hierbei ausdrücklich nicht um einen Vertreter gemäß § 53 BRAO handeln.

Die Mindestanforderungen bestehen in einem Vertragsverhältnis, das den Empfang der Zustellungen von Empfangsbekanntnissen und das unverzügliche Weiterleiten an den Kolleg:in zum Inhalt hat.

Die Tätigkeit als Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO ist in vielen Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte mitversichert (vgl. Risikobeschreibung unter Teil B der Allgemeinen Vertragsbestimmungen). Da dieses Risiko aber nicht in allen Versicherungen mitversichert ist, sollte vor Übernahme der Tätigkeit vorsorglich eine entsprechende Abklärung mit der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung erfolgen.

Wegen der Frage zur Vergütung eines Zustellbevollmächtigten können auf die Regelsätze zur Abrechnung einer Abwicklertätigkeit zurückgegriffen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Kammer.



Zusammengefasst sind die Vorteile eines solchen Pools: keine Kosten für die Wiedenzulassung, keine Einbußen beim Versorgungswerk und die Anwaltschaft verliert die Kolleg:innen durch Rückgabe der Zulassung nicht direkt vor der Elternzeit, sie müssen nach der Elternzeit nicht aktiv werden, um eine neue Zulassung zu beantragen, sondern können nach der Elternzeit als Anwalt:in weiterarbeiten.

Ich möchte Sie daher bitten, sich als Zustellungsbevollmächtigte:n zu melden, um diesen Pool und damit die jungen Kolleg:innen zu unterstützen. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Kammer: Frau Scharff 06332/800310, E-Mail Scharff@rak-zw.de.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Eva Rillig
Rechtsanwältin
Anwälte am Altpörtel

3. ERV/BEA

Verkündung ERVB 2022 im Bundesanzeiger vom 26.11.2021

Die am 01.01.2022 geltende Fassung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 (ERVB 2022) auf der Grundlage des § 5 ERVV wurde am 26.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ab dem 01.01.2022 gelten für die Einreichung elektronischer Dokumente im elektronischen Rechtsverkehr die nachfolgenden Bedingungen:

Kapitel 2

Technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

§ 2 ERVV – Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Das elektronische Dokument ist im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.



(2) Das elektronische Dokument soll den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.

(3) Dem elektronischen Dokument soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht und mindestens enthält:

- 1. die Bezeichnung des Gerichts;*
- 2. sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens;*
- 3. die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten;*
- 4. die Angabe des Verfahrensgegenstandes;*
- 5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.*

§ 3 ERVV – Überschreiten der Höchstgrenzen

Wird glaubhaft gemacht, dass die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes und der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 bekanntgemachten zulässigen physischen Datenträger.

§ 4 ERVV – Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

(1) Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- 1. auf einem sicheren Übermittlungsweg oder*
- 2. an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht.*



(2) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 5 ERVV – Bekanntmachung technischer Standards

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Standards für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de bekannt:

- 1. die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF;*
- 2. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;*
- 3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente;*
- 4. die zulässigen physischen Datenträger;*
- 5. die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument und*
- 6. die technischen Eigenschaften der elektronischen Dokumente.*

(2) Die technischen Standards müssen den aktuellen Stand der Technik und die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreiheit-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen und mit einer Mindestgültigkeitsdauer bekanntgemacht werden. Die technischen Anforderungen können mit einem Ablaufdatum nach der Mindestgültigkeitsdauer versehen werden, ab dem sie voraussichtlich durch neue bekanntgegebene Anforderungen abgelöst sein müssen.

Die Regelungen in den §§ 2 und 5 ERVV werden durch die ERVB 2022 ergänzt, die den folgenden Wortlaut hat:

Nach § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. Januar 2022 Folgendes gilt:



1. Versionen der Dateiformate PDF und TIFF gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022

a) PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA:

Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei soll keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere soll weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

b) TIFF Version 6.

2. Bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist die XJustiz-Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ des XJustiz-Standards in der jeweils gültigen XJustiz-Version zu verwenden.

Seit dem 31. Oktober 2021 ist die Version XJustiz 3.2 gültig. Einmal jährlich wird eine neue XJustiz-Version gültig werden. Sie löst die bis dahin gültige Version ab. XJustiz-Versionen werden immer 12 Monate vor Gültigkeit auf www.xjustiz.de veröffentlicht.

3. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung werden bis zum

31. März 2022 Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:

a) auf höchstens 100 Dateien und

b) auf höchstens 60 Megabyte.

Ab dem 1. April 2022 werden die Anzahl und das Volumen angehoben; die Anhebung wird so früh wie möglich bekannt gemacht.



4. *Zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022*
 - a) *DVD und*
 - b) *CD.*

5. *Qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens 31. März 2022 nachfolgenden Vorgaben anzubringen:*
 - a) *nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur („detached signature“),*
 - b) *nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAdES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder*
 - c) *nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel*
37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

6. *Technische Eigenschaften der Dokumente sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens zum 31. Dezember 2022:*
 - a) *druckbar,*
 - b) *die Länge von Dateinamen beträgt maximal 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen und*
 - c) *Dateinamen enthalten nur*
 - aa) *alle Buchstaben des deutschen Alphabetes einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß,*



bb) alle Ziffern und

cc) die Zeichen Unterstrich und Minus,

dd) Punkte, wenn sie den Dateinamen von Dateiendungen trennen und

ee) eine logische Nummerierung, wenn mehrere Dateien übermittelt werden.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 vom 19. Dezember 2017 (BAanz AT 28.12.2017 B2), der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 vom 20. Dezember 2018 (BAanz AT 31.12.2018 B3) und der Elektronischen-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2021 vom 21. Dezember 2020 (BAanz AT 30.12.2020 B5).

Demnach sind die elektronischen Dokumente im Datei-Format PDF bzw. TIF einzureichen. Durch § 2 Abs. Abs. ERVV wird klargestellt, dass das elektronische Dokument den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen **soll**. Die ERVB enthält diese Standards als Soll-Vorschriften. Die elektronischen Dokumente müssen ab dem 01.01.2022 nicht mehr in „druckbarer, kopierbarer und soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ übermittelt werden. Die Druckbarkeit ist als Soll-Standard in Ziffer 6 lit. a) ERVB 2022 weiterhin enthalten. Die Einbettung von Schriften und Grafiken ist ebenfalls nicht mehr Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente.

Empfehlung zur Benamung von Schriftstücken im elektronischen Rechtsverkehr

Wir empfehlen im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kolleginnen und Kollegen folgende Bezeichnungen (Klarnamen) der über beA versandten Dateien zu verwenden:

Klage
Verteidigungsanzeige
Klageerwiderung
Schriftsatz

Berufung
Berufungsbegründung
Berufungserwiderung
Schriftsatz



Widerklage
Streitverkündung

VKH/PKH-Antrag

Kostenfestsetzungsantrag
Fristverlängerungsantrag

Wir empfehlen denjenigen Kollegen und Kolleginnen, welche nicht mit einem Kanzleiprogramm arbeiten, die Beachtung folgender Hinweise beim Speichern der zu versendenden Dateien:

Die jeweiligen Dokumente sollen mit vorangestelltem Datum in dem Format JJJJ/MM/TT (Bsp.: 2021_11_24) gespeichert werden. Computersysteme speichern üblicherweise nach der Größenordnung der 1. Zahl; stellen Sie das Tagesdatum voran, dann wird Ihr Computer Ihre Dokumente in erster Linie nach der Zahl des Tages sortieren.

Das beA akzeptiert bestimmte Sonderzeichen (z. B. : , - + / # \ etc) und Leerstellen nicht und versendet Dateien, welche dies beinhalten, nicht. Wir empfehlen in diesen Fällen die Verwendung des sogenannten „Unterstrichs“: _ .

Ihre Dateibezeichnung lautet dann beispielsweise wie folgt:

2021_11_25_Klage

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, welche ein Kanzleiprogramm verwenden, müssen sich regelmäßig über die Formatierung des Datums sowie die Verwendung von Leer- und Sonderzeichen keine Gedanken machen, da die Programme die Bezeichnungen vor der Versendung über das beA entsprechend formatieren. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass die Versendung dann auch über das Kanzleiprogramm erfolgt.

Soweit Anlagen mitgesandt werden, empfehlen wir allen Kolleginnen und Kollegen, ob ein Kanzleiprogramm verwendet wird oder auch **nicht**, das Kürzel „Anl“ voranzustellen, danach zur besseren Übersicht „K“ für Kläger bzw. „B“ für Beklagte(r) (entsprechend „Ast“ und „Ag“ zum Beispiel in familienrechtlichen Verfahren) einzufügen, folgend von der Nummerierung, welche systembedingt immer im Format „00“ erfolgen sollte. Danach kann dann noch eine kurze Bezeichnung der Anlage angefügt werden, dies hilft auch Ihnen in der Folge, diese schneller aufzufinden. Somit lautet eine Anlagenbezeichnung dann beispielsweise:




Anl_K01_Mietvertrag



Letztendlich sehen Ihre Schriftsätze nebst Anlagen, welche Sie sodann versenden, dann beispielsweise wie folgt aus:

-  2021_11_25_Klage
-  Anl_K01_2018_07_20_Mietvertrag
-  Anl_K02_2021_10_24_Kuendigung
-  Anl_K03_2021_11_12_Zahlungsaufforderung

Ihr Gegner antwortet sodann – hoffentlich – wie folgt:

-  2021_12_20_Klageerwiderung
-  Anl_B01_2020_03_14_Maengelanzeige
-  Anl_B02_2020_12_05_Mietminderung

Diese Empfehlungen haben wir mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken abgestimmt. Sie orientieren sich an der von der Justiz verwendeten Benennung der Schriftstücke im ERV in Zivil- und Familiensachen. Diese Empfehlungen sind deshalb dazu geeignet, dass die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Gericht eingereichten Dokumente ohne Umbenennung zügig bearbeitet werden können.

Keine Schriftformersetzung durch die Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges im Verwaltungsverfahren (außergerichtlich)

Die § 55 a Abs. 3, 4 VwGO, § 52 a Abs. 3, 4 FGO und § 65 a Abs. 3,4 SGG gelten nicht für das Verwaltungsverfahren. Dies bedeutet, dass schriftformbedürftige Anträge oder Rechtsbehelfe auch bei der Nutzung des beA durch den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin qualifiziert elektronisch signiert werden müssen.

Wegweiser zum elektronischen Rechtsverkehr

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz hat seinen Wegweiser zum elektronischen Rechtsverkehr aktualisiert:

https://ejustice.rlp.de/fileadmin/ejustice/Berufstraeger/JM_Flyer_elektronischer_Rechtsverkehr_2021_-_V_1.pdf



Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr ab 1.1.2022

Fragen und Antworten zur Vorbereitung auf die aktive Nutzungspflicht

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 15.12.2021 (Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 6/2021)

Ab dem 1.1.2022 wird die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend. Viele Kanzleien, in denen das beA bisher nur für den Empfang von Nachrichten genutzt wurde, bereiten sich gerade auf die aktive Nutzung vor. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Ist mein beA technisch auf die aktive Nutzung vorbereitet oder muss ich noch etwas veranlassen?

Die BRAK richtet das beA gem. § 31a I BRAO empfangsbereit ein. Sobald Sie die Erstregistrierung an Ihrem Postfach vorgenommen haben, können Sie auch Nachrichten versenden, ohne dass Sie weitere Einstellung vornehmen müssen.

Benötige ich zwingend eine Signaturkarte, um aktiv am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen?



Nein. Für die Einreichung elektronischer Dokumente per beA reicht die beA-Karte Basis ohne Signaturfunktion aus. Sie können damit auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen elektronische Dokumente einreichen. Sollten Sie aber arbeitsteilig arbeiten und nicht jede Nachricht höchstpersönlich versenden wollen, benötigen Sie ein Zertifikat, mit dem Sie eine qualifizierte elektronische Signatur anbringen können. Ein solches Zertifikat können Sie zum Nachladen auf Ihre beA-Karte Basis bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen: <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>.

Wie nutze ich den sicheren Übermittlungsweg?

Gemäß § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften muss das Dokument von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt einfach signiert und bei eigener Anmeldung am Postfach höchstpersönlich versandt werden. Die einfache elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO ist die (rechtliche) Grundform der elektronischen Signatur. Es werden keine Elemente der digitalen bzw. kryptografischen Signatur verwendet, daher wird sie auch als „einfache“ Signatur bezeichnet (Wikipedia). Die Einfügung des Namens am Ende eines Dokuments stellt eine solche Signatur dar. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass das Dokument handschriftlich unterschrieben und dann gescannt wird. Die gedruckte Einfügung des Namens erfüllt die Anforderungen. Hingegen ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, wenn der Name der verantwortenden Person am Ende des Dokuments fehlt und dort nur „Rechtsanwältin“ steht. Dies gilt auch dann, wenn sich der Name zweifelsfrei aus dem Briefkopf ergibt (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21, BRAK-Mitt. 2021, 401 Ls.).

Muss ich bei einer qualifizierten elektronischen Signatur auch den Namen unter das Schriftstück setzen (einfache Signatur)? Ersetzt nicht die qualifizierte Signatur diesen Namen?

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, dass bei einer qualifizierten elektronischen Signatur auch der Namen unter das Schriftstück gesetzt wird. Es empfiehlt sich indes, das Schriftstück immer auch einfach zu signieren. Denn dies vermeidet Fehler, wenn das Schriftstück entgegen der ursprünglichen Planung später doch nicht qualifiziert elektronisch signiert, sondern über den sicheren Übermittlungsweg bei eigener Anmeldung des Postfachinhabers aus seinem Postfach versandt wird.



Kann meine Mitarbeiterin Nachrichten über das beA versenden?

Wenn Sie Ihrer Mitarbeiterin an ihrem Postfach die entsprechenden Rechte einräumen, kann sie Nachrichten versenden. Bitte beachten Sie aber, dass Sie in diesem Fall der Schriftform unterliegende Dokumente vor dem Versand höchstpersönlich qualifiziert elektronisch signieren müssen.

Kann ich meine Kanzleiangestellten für mehrere Postfächer berechtigen und brauchen sie dann jeweils eine eigene Karte?

Mitarbeiterkarten können in den Postfächern für den Zugriff berechtigt werden. Es ist durchaus möglich, eine Mitarbeiterkarte für mehrere Postfächer zu berechtigen, so dass mit einer Karte Nachrichten aus mehreren Postfächern abgerufen werden können. Eine Anleitung finden Sie hier: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/54>.

Ein Syndikusrechtsanwalt kann über zwei beAs verfügen. Kann man das unterscheiden?

Die Unterscheidung der beAs kann anhand des Eintrags des Arbeitgebers unter „Kanzleiadresse“ im Adressverzeichnis vorgenommen werden. Wenn man ganz sicher gehen möchte, kann im

Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>) überprüft werden, welches die richtige SAFE-ID ist.

Sollen Nachrichten „vorab per beA“ übermittelt werden?

Ab dem 1.1.2022 wird es nur noch möglich sein, elektronische Dokumente an das Gericht zu übermitteln. Eine andere Form der Einreichung ist dann nur noch im Falle technischer Störungen möglich (s. den folgenden Beitrag). Bitte übersenden Sie daher nicht eine Nachricht „vorab“ per beA, sondern ausschließlich per beA. Auch bis zum 31.12.2021 über beA übersandte Nachrichten müssen nicht per Post nachgereicht werden. Wenn Sie die Eingangsbestätigung des Gerichts nach § 130a V BRAO erhalten haben, können Sie sich darauf verlassen, dass ihre Nachricht eingegangen ist. Die Gerichte bitten, von einem Versand „vorab per beA“ abzusehen, sondern ausschließlich per beA einzureichen.



Was passiert, wenn am letzten Tag einer Frist ein Defekt an der Karte auftritt? Wie kann man dann einen Schriftsatz noch wirksam bei Gericht einreichen?

Um das beA nutzen zu können, muss mindestens eine Zugangskarte vorhanden sein. Ist diese defekt und gibt es keine andere Zugangsmöglichkeit, kann ein Schriftsatz nicht fristwährend eingereicht werden. Man wird sich wohl nicht darauf verlassen dürfen, dass das Gericht in einem solchen Fall eine vorübergehende technische Unmöglichkeit im Sinne des § 130d ZPO in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung annehmen wird. Deshalb sollte man ein weiteres Zugangsmittel (Softwarezertifikat oder beA-Karte) vorhalten oder einen Vertreter berechtigen.

Wie wird ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) abgegeben?

Unter folgendem Link ist die Abgabe eines eEB erklärt:
<https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/197>.

Die Gerichte müssen die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs erst ab 2026 einführen. Wir erhalten unsere Post vom Gericht nach wie vor per Post. Das Empfangsbekanntnis wird von uns mit Ort und Datum per Hand ausgefüllt und dann per beA verschickt? Ist dies so richtig?

Das ist richtig – auch wenn solche Medienbrüche die kanzleiinternen Arbeitsabläufe erschweren.

Welche Anforderungen an die Formate von elektronischen Dokumenten gelten ab dem 1.1.2022?

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) wurde mit Wirkung zum 1.1.2022 geändert. Die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ wurden gestrichen. Ab dem 1.1.2022 wird es nur noch erforderlich sein, Dokumente im Dateiformat PDF bzw. TIFF einzureichen (§ 2 I ERVV). Weitere Anforderungen stellt die Verordnung selbst an das elektronische Dokument nicht. In § 2 II ERVV ist künftig geregelt, dass das elektronische Dokument den nach § 5 I Nr. 1 und Nr. 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen soll. Die Bekanntmachung in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung wurde am 26.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht: <https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische-kommunikation/index.php>.



Wie überprüfe ich den korrekten Eingang meiner Nachricht beim Gericht?

Wenn Ihre Nachricht korrekt auf der Empfangseinrichtung des Gerichts, dem sog. Intermediär, eingegangen ist, erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt. Sie finden sie in der gesendeten Nachricht. Die Eingangsbestätigung ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Sie können die gesendete Nachricht mit der Eingangsbestätigung exportieren. Die relevanten Informationen finden sich dann in der Export-Datei (vgl. im Übrigen von *Seltmann*, BRAK-Magazin 4/2021, 9 f.).



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Technische Probleme bei der Einreichung per beA – was ist zu tun?

Die Ersatzeinreichung bei vorübergehenden technischen Störungen

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 15.12.2021 (Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 6/2021)



Ab dem 1.1.2022 wird die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Einreicher obligatorisch. Dies bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln dürfen. Doch was ist zu tun, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist?

Die Ersatzeinreichung

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der ab dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen bei vorübergehender Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

§ 130d ZPO lautet ab dem 1.1.2022 wie folgt:

§ 130d – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

1Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. 2Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. 3Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die übrigen Verfahrensordnungen werden Parallelvorschriften enthalten.



Vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung

Die Ersatzeinreichung ist nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung zulässig. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Unmöglichkeit aus technischen Gründen

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtssuchenden nicht zum Nachteil gereichen.

Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts

In der Sphäre des Rechtsanwalts sind verschiedene technische Störungen denkbar. Am häufigsten dürften Störungen der Internetverbindung, technische Probleme in der IT-Infrastruktur der Kanzleien sowie auf das beA-System bezogene Störungen auftreten. Bedienfehler sind keine technischen Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts.

Die verschiedenen Fehlercodes des beA-Systems sind auf der Seite des beA-Anwendersupports erläutert: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/16>. Die Erläuterungen zu den Fehlercodes helfen auch dabei, einen Bedienfehler von einer technischen Störung zu unterscheiden.



Störungen in der Sphäre der Justiz

Die Einreichung kann auch wegen Störungen aus der Sphäre der Justiz technisch unmöglich sein. So können etwa Störungen im EGVP-System dazu führen, dass die Empfangseinrichtungen i.S.d. § 130a V 1 ZPO nicht zur Verfügung stehen. Denn ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Steht diese nicht zur Verfügung oder ist diese aus dem beA-System heraus nicht erreichbar, liegt eine technische Störung vor, die die erfolgreiche Übermittlung elektronischer Dokumente unmöglich macht. Derartige Störungen sind wie folgt zu erkennen:

- *Störung bei der Adressierung des Gerichts*

Beim Nachrichtenversand kann die Meldung „Ungültige Empfänger“ (Fehlercode 03-022) auftauchen. Sie werden in der Meldung darauf hingewiesen, dass die Nachricht nicht verarbeitet wurde und das nicht empfangsbereite Empfängerpostfach wird in der Meldung angegeben.

- *Störung beim Nachrichtenversand an das Gericht*

Wenn die Meldung „Aufgrund technischer Probleme sind die Suchergebnisse möglicherweise unvollständig“ erscheint, so deutet dies darauf hin, dass einzelne oder alle Intermediäre der Justiz nicht erreichbar sind.

Der erfolgreiche Versand einer Nachricht ist stets anhand der automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts zu prüfen. Diese wird in der gesendeten Nachricht durch die Meldung „Request executed“, den Übermittlungscode „0800“ sowie den Übermittlungsstatus „Erfolgreich“ dokumentiert. Nach dem Exportieren der Nachricht aus dem „Gesendet“-Ordner erscheinen diese Angaben auch in der Exportdatei (*_export.html). Ist statt des Übermittlungscode „0800“ ein anderer Code eingetragen, so darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung der Nachricht ausgegangen werden.



Glaubhaftmachung

Die Voraussetzungen, die zu einer Ersatzeinreichung führen, also die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, sind glaubhaft zu machen.

Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle Beweismittel i.S.v. §§ 355-455 ZPO, sofern sie präsent sind. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind weiter die Versicherung an Eides statt sowie sonstige geeignete Mittel wie die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, (unbeglaubigte) Kopien oder Lichtbilder.

Beispiele:

- Belege des Internetproviders für eine Störung des Internetzugangs,
- die eidesstattliche Versicherung des IT-Systemadministrators der Kanzlei über (genau beschriebene) Infrastrukturprobleme der IT,
- die anwaltliche Versicherung, dass eine (genau beschriebene) Störung der IT-Infrastruktur vorlag,
- die eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten, dass Störungen vorlagen,
- die Anfertigung von Fotos und/oder Screenshots über Fehlermeldungen oder Störungsbeschreibungen,

- Ausdrucke der Störungsmeldungen der Justiz auf egvp.de oder der Störungsdokumentation der BRAK für das beA-System auf https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf,
- die schriftliche Erklärung des beA-Anwendersupports über das Vorliegen einer Störung.



Da es um die technische Unmöglichkeit geht, ist ferner das Nichtvorliegen eines Bedienungsfehlers glaubhaft zu machen. Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 08.04.2021 – 1 Sa 358/20) entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege. Objektive Angaben zu den Eingaben in das Programm und Glaubhaftmachungen zu den Anzeigen und Reaktionen auf der Bildschirmoberfläche seien erforderlich, um die Reaktion der Software zu belegen. Dazu lägen die Erstellung von Screenshots oder andere Dokumentationen nahe, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu belegen. Auch eine Auswertung der Metadaten des Programms sei ein mögliches Mittel zur Glaubhaftmachung, dass es sich tatsächlich um eine technische Störung und nicht um einen Bedienfehler handle.

Die Glaubhaftmachung sollte *möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung* erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen.

Ausnahmsweise Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften

Ausnahmsweise ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Allgemeine Vorschriften sind die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder die Übermittlung per Telefax. Die Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Ist diese behoben, muss die Einreichung auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf Anforderung des Gerichts sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, eine Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbstständige

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. vom 16. Dezember 2021

Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbstständige

Elektronisches Antragsverfahren bei vorübergehender Auslandstätigkeit ab 01. Januar 2022
verpflichtend



Ab dem 01. Januar 2022 wird das sogenannte „A1-Verfahren“ für Selbständige digitalisiert. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist zu beantragen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt wird. Die A1-Bescheinigung dokumentiert, dass für die Zeit der vorübergehenden Auslandstätigkeit das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin Anwendung findet, sodass insoweit keine Änderungen insbesondere bei der Entrichtung von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen eintreten.

Die bisherige Antragstellung mit Papiervordrucken wird durch das elektronische Verfahren vollständig abgelöst. Der Antrag kann künftig nur noch über das Portal „sv.net“ (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>) gestellt werden. Die Verfahrensumstellung geht zurück auf das 7. SGB IV-Änderungsgesetz vom 12. Juni 2020, welches mit § 106a SGB IV die entsprechende Rechtsgrundlage schuf. Zuvor wurde das elektronische A1-Antragsverfahren bereits u. a. für entsandte Beschäftigte erfolgreich etabliert. Mit der Ausweitung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens auf Selbständige sollen Prozesse vereinfacht und beschleunigt werden.

Die bisherigen Zuständigkeiten der Stellen, denen die Ausstellung von A1-Bescheinigungen obliegt, bleiben von der Digitalisierung des Verfahrens unberührt.

Die Anträge werden weiterhin bearbeitet von:

- der gesetzlichen Krankenkasse, bei der die Person versichert ist, unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht;
- dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder dem zuständigen Regionalträger der DRV), sofern die Person privat krankenversichert und nicht berufsständisch versorgt ist;
- der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), sofern die Person privat krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Im elektronischen Verfahren wird der Antrag automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet, wodurch das Verfahren auch insoweit nutzerfreundlicher gestaltet wird.



4. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Jean-Pierre Yöndemli, Speyer
Tim Kuczewski, Germersheim

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwaltszulassung

Dr. Ute Jausel, Neustadt

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt

Martina Biel, BASF SE
Joanna Dulaska, Ludwigshafen

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Kurt Katolla, Grünstadt
Stefanie Becker, Kusel

Löschungen

Kirsten Kurrle, Jockgrim
Peter Barlang, Dahn
Stefan Göhring, Kusel

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Maximilian Klein, Landau
Fatih Baris Tosun, Kaiserslautern
Yvonne Firmont, Kaiserslautern

Fachanwalt für Miet- und WEG Recht

Patrick Königsamen, Pirmasens



Fachanwältin für Sozialrecht

Rebekka Haase, Reichenbach-Steegen

Fachanwalt für Sportrecht

Dr. Michael Becker, Kaiserslautern

5. AUSBILDUNG

Ausbildungsstandort Pirmasens gefährdet

Bereits im Kammerreport Nr. 2/2020 haben wir ein Schreiben des Schulleiters der BBS Pirmasens OStD Jörg Altpeter sowie des für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständigen Fachlehrers StR Dipl. Hdl, Dipl. Bw. Thorsten Grandé veröffentlicht, in dem darüber informiert wurde, dass aufgrund der einstelligen Ausbildungszahlen im Zuständigkeitsbereich der BBS Pirmasens der Standort Pirmasens gefährdet ist. Die Berufsbildende Schule Pirmasens wird von den Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten besucht, die ihre Ausbildung in Kanzleien im Bereich Pirmasens und Zweibrücken absolvieren.

Aktuell sind im ersten Ausbildungsjahr im Zuständigkeitsbereich der BBS Pirmasens nur zwei Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften ist eine Schließung des Standortes Pirmasens durch die ADD nicht ausgeschlossen.

Die Berufsschule Pirmasens hat deshalb die im Bereich Pirmasens/Zweibrücken ansässigen Kanzleien und den Präsidenten der Kammer zu einem Kooperationsgespräch eingeladen. Dieses fand als Videokonferenz am 02.12.2021 statt, an dem außer Vertretern der Schule, dem Präsidenten und der Geschäftsführerin der Kammer lediglich zwei Rechtsanwälte teilgenommen haben.

Es wurde ausgiebig erörtert, welche Gründe maßgeblich für den erheblichen Rückgang der Ausbildungszahlen in diesem Bereich sein könnten. Neben den strukturellen Besonderheiten der Westpfalz im Hinblick auf Anzahl und Größe der Kanzleien spielt der allgemein zu beklagende Rückgang an Bewerber:innen eine große Rolle, der durch die Corona-Pandemie erheblich verstärkt worden ist. Außerdem wurde über die mangelnde Attraktivität des Ausbildungsberufes im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen diskutiert. Letztendlich wurde



vereinbart, dass sowohl kurzfristige Maßnahmen als auch langfristige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes und zur Werbung für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten umgesetzt werden müssen.

Aber nicht nur im Bereich Pirmasens/Zweibrücken sind die Ausbildungszahlen zurückgegangen. Kammerweit sind aktuell rund 25 % weniger Ausbildungsverträge für das 1. Ausbildungsjahr 2021 eingetragen worden.

Es ist wichtig, dass trotz der Corona-Pandemie ausgebildet und um Bewerber:innen geworben wird.

Als kurzfristige Werbemaßnahmen kommt die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten an den weiterführenden Schulen in Betracht, notfalls virtuell. Hier ist die Kammer allerdings auf Unterstützung aus Ihren Reihen angewiesen. Wenn Sie Interesse daran haben, an solchen Präsentationen – vielleicht aus gemeinsam mit Ihren Auszubildenden – teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an die Kammer (Frau Bonk: 06332/800311 und Frau RAin Jahnke: 06332-80030).

Die Planung langfristiger Werbemaßnahmen steht auf der Agenda der Kammer.

Ob im nächsten Jahr Ausbildungsmessen stattfinden werden, steht aktuell noch nicht fest. Die zuständigen Arbeitsagenturen im Bezirk wurden bereits über die aktuellen Ausbildungsvergütungsempfehlungen der Kammer sowie die aktuellen Flyer informiert. Außerdem wurden an die Arbeitsagenturen die von der BRAK zum Thema Ausbildung gedrehten Podcasts geschickt.

Schon vor dem Kooperationsgespräch hatten die Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses Petra Schöneberger und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses JRin Margit Fleckenstein darum gebeten, das nachfolgende Schreiben allen Mitgliedern zuzuleiten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.



An alle Anwälte im Bezirk
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Ausbildungsstandorte der Rechtsanwaltsfachangestellten in Gefahr!

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

dieser **Brandbrief** richtet sich nicht nur an die Kanzleien, die regelmäßig ausbilden, sondern bewusst an alle Kanzleien in unserem Kammerbezirk. Seit Jahren verzeichnen wir einen starken Rückgang bei den Ausbildungszahlen.

Aktuell sind im **1. Ausbildungsjahr** (Beginn 2021) lediglich folgende **Ausbildungsverträge** geschlossen worden:

BBS Pirmasens	2
BBS Kaiserslautern	13
BBS Landau	11
BBS Ludwigshafen	11

Das ist deutlich zu wenig!

Insbesondere für den Ausbildungsstandort **Pirmasens**, der die Anwaltskanzleien des **Bezirks Zweibrücken** und **Pirmasens** betrifft, ist diese Zahl eine Katastrophe. Derzeit werden dort notgedrungen alle 3 Ausbildungsjahre zusammen unterrichtet um die Klasse überhaupt dort halten zu können.

Die **ADD** denkt derzeit bereits über eine Schließung des Standortes **Pirmasens** für die Rechtsanwaltsfachangestellten nach! Die Folgen für die Anwaltskanzleien im Raum Zweibrücken und Pirmasens wären fatal. Es ist eh schon schwierig geeignete Auszubildende zu finden, ob diese aber auch bereit wären 1 – 2 Mal in der Woche zur nächsten Schule nach Kaiserslautern oder Landau zu fahren, scheint doch mehr als fraglich.



Außerdem benötigen wir dringend **Nachwuchs**, denn nur wer ausbildet, hat auch **qualifiziertes Personal**. Auch hier herrscht bereits ein akuter Mangel!

Der Ausbildungsstandort Pirmasens ist aktuell am stärksten betroffen (*hier ist es schon 5 nach 12!*). Aber die vorstehenden Zahlen machen deutlich, dass es auch an den drei weiteren Schulstandorten schlecht aussieht.

Wir appellieren daher dringend an Sie, bilden Sie aus!

Sichern und stärken Sie damit die **Zukunft** des **renommierten Ausbildungsberufs zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten**, bevor es zu spät ist.

Wir brauchen qualifiziertes Personal in den Kanzleien!

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schöneberger
Vorsitzende des
Berufsbildungsausschusses

RAin J Rin Margit Fleckenstein
Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

6. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 08.12.2021 zu Aktenzeichen B 2 U 4/21 R

Der 2. Senat des Bundessozialgerichtes hat am 08.12.2021 entschieden, dass ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice stürzt, durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt ist. Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes erging allerdings unter Zugrundelegung der früheren Rechtslage. § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII in der Fassung vom 14.06.2021 spielte bei dieser Entscheidung noch keine Rolle.



7. STELLENMARKT

1. Zur Verstärkung unseres Sekretariats in Landstuhl suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** (m/w/d) in Teil-/Vollzeit. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen werden erbeten unter wolfgang@rae-weyrich.de.

2. **Wir bieten eine Stelle für eine/n: Rechtsanwalt/-in (w/m/d).** Wir - die Wissing Rechtsanwälte PartGmbH - suchen zum 01.01.2022 eine / einen **Rechtsanwalt /-in** zur Verstärkung unseres Teams. Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit aktuell 10 aktiven Berufsträgern und einem hohen Spezialisierungsgrad in den Gebieten Erbrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Urheber- und Medienrecht und Versicherungsrecht. Wir bieten Ihnen eine überdurchschnittliche Vergütung, ein großes, eigenes Büro mit einem auf höchstem Standard eingerichteten Arbeitsplatz sowie ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeit und langfristiger Perspektive. Darüber hinaus ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit jungen Kollegen, attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung, um sich bestmöglich und effektiv zu entwickeln. Sie erhalten außerdem die Möglichkeit zeitnah Fachanwaltstitel zu erwerben. Wir erwarten Kreativität, unternehmerische Denkweise und Spaß an der Arbeit. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: WISSING Rechtsanwälte PartGmbH, z. Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau in der Pfalz, karriere@wissing-recht.de.

3. **Stellenanzeige für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (w/m/d).** Unsere mittelständische Kanzlei, ist seit 1970 in Frankenthal und betreut ihre Mandanten in den verschiedensten Rechtsgebieten. Unsere Kanzlei liegt mitten im Stadtzentrum von Frankenthal, nur wenige Gehminuten vom Bahnhof und dem Justizzentrum. Wir sind eine der größten und modernsten Kanzleien in Frankenthal mit fünf Berufsträgern und einem motivierten und freundlichen Team. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (w/m/d) - möglichst in Vollzeit. Wir erwarten ein abgeschlossenes Jurastudium und Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt sowie fundierte Rechtskenntnisse. Weiter sollten Sie Freude an unserer Tätigkeit haben und gerne im Team arbeiten. Wir bieten einen modern eingerichteten Arbeitsplatz, ein sehr gutes Arbeitsklima und die Möglichkeit einer selbständigen Fallbearbeitung, auch regelmäßige Weiterbildungen. Wir freuen uns auf Bewerbungen sowohl von Berufsanfängern als auch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen. Ihre aussagefähigen Unterlagen schicken Sie bitte an Anwaltskanzlei Brauer & Kollegen, Rechtsanwälte Part mbB, Frau Rechtsanwältin Kühn, Bahnhofstraße 22, 67227 Frankenthal, Telefon: 06233/87000, E-Mail: s.starosta@brauer-kollegen.de.



4. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams in Kaiserslautern

Rechtsanwalt (w/m/d)

Was erwartet Sie?

- Eine insolvenzrechtliche ausgerichtete Kanzlei mit den weiteren Schwerpunkten Bankrecht und Gesellschaftsrecht
- Beratung von Selbstständigen und GmbH-Geschäftsführern / Begrenzung von Risiken. Aufzeigen von Wegen aus der Krise
- Wir arbeiten als Team
- Als kleines Team legen wir Wert auf ein angenehmes Arbeitsklima.

Was bringen Sie mit?

- Sie sind Rechtsanwalt (w/m/d) mit soliden Examensnoten (auch Berufsanfänger mgl.) - Fähigkeit, komplexe rechtliche Probleme zu erkennen und zu lösen
- Vorteilhaft sind Kenntnisse im Insolvenzrecht, Bankrecht oder Gesellschaftsrecht
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Sicheres Auftreten im Umgang mit Partnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens

Was bieten wir Ihnen?

- Modernes Arbeitsumfeld und Arbeitszeiten, die Freizeit und Beruf bestmöglich verbinden lassen
- Intensive Einarbeitung und kollegiales Zusammenarbeiten
- Hohe Work-Life Balance
- freitags nachmittags ist unser Büro geschlossen

Nicht auf die Größe der Kanzlei kommt es an, sondern auf die Qualifikation und die Qualität der anwaltlichen Beratung.

Wer Begeisterung mitbringt, kommt gerade recht.

Teilen Sie ihre Leidenschaft.

Kanzlei Ohr, z. Hd. Frau Katja Ohr, Kanalstr. 7, 67655 Kaiserslautern, katja.ohr@kanzlei-ohr.de.



5. Rechtsanwaltsfachangestellte in Kaiserslautern gesucht! Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d), eine Stelle in Vollzeit und zwei in Teilzeit (mindestens 20 Stunden). Wir sind eine wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Steuer-, Gesellschafts- und Handelsrecht. Sofern Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Grundkenntnisse in Englisch und gute PC-Kenntnisse - idealerweise haben Sie schon mit einer Anwaltssoftware gearbeitet - verfügen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Erwarten dürfen Sie ein angenehmes Betriebsklima und überdurchschnittliche Bezahlung nach Qualifikation. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen per Email an: KanzleiKL@mail.de.

6. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) in Festanstellung oder Freiberuflich (auch Homeoffice möglich). Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 6 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit bevorzugt für das allgemeine Zivilrecht. Vertiefte Kenntnisse im Bereich Miet- und WEG-Recht und/oder dem privaten Baurecht wären von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Wir suchen teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandantinnen und Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, zB. Fachanwaltstitel. Sie erhalten eine angemessene Vergütung bei fairen und flexiblen Arbeitszeiten. Auch eine freiberufliche Tätigkeit ist möglich. Unsere Kanzlei ist voll digitalisiert, so dass auch eine Tätigkeit im Homeoffice möglich ist. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., www.ihrjurist.com.

8. VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon 0234 970640
Telefax 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de



Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Weitere Angebote finden Sie unter <https://www.anwaltsinstitut.de>

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

Insbesondere möchten wir in auf folgende Fortbildungsveranstaltungen hinweisen:

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Live-Übertragung aus dem DAI eLearning Center

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen.

Online-Seminar: Grundprobleme im WEG-Recht, Schwerpunkt: Eigentümerversammlung und Verwalter

Termin: Montag, 31. Januar 2022

Uhrzeit: 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Ort: Online-Seminar

Referent: Dr. Frank Zschieschak, Vors. Richter am LG Frankfurt, Vors. der hessischen WEG-Berufungskammer, Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main, Mitherausgeber der NZM, Mitautor eines ersten Handbuchs zur WEG-Reform, Kommentator im MüKoBGB und im Jennißen



Kosten: 167,00 Euro

Zeitstunden: 5 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Miet- und WEG-Recht**

Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Termin: Dienstag, 15. Februar 2022

Uhrzeit: 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz

Referent: Priv.-Doz. Dr. Jan Oster, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt, Assistant Professor an der Universität Leiden und Lehrbeauftragter an der Universität Luxemburg

Kosten: 164,00 Euro

Zeitstunden: 5 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Urheber- und Medienrecht** sowie **Gewerblicher Rechtsschutz**

9. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/8003-0

Telefax: 06332/8003-19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.